

Tit. 6 RdSchr. vom 02.12.2021

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit § 33a SGB V - Digitale Gesundheitsanwendungen

Tit. 6 – Mehrkosten und Zuzahlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit § 33a SGB V - Digitale Gesundheitsanwendungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 02.12.2021

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6 RdSchr. vom 02.12.2021

Nach § 33a Abs. 1 Satz 4 SGB V haben Versicherte die Mehrkosten zu tragen, wenn sie digitale Gesundheitsanwendungen wählen, deren Funktion oder Anwendungsbereiche über die im DiGA-Verzeichnis nach § 139e SGB V aufgenommenen Gesundheitsanwendungen hinausgehen oder deren Kosten die Vergütungsbeträge nach § 134 SGB V übersteigen. Das Gesetz unterscheidet damit zwei Anwendungsfälle zur Tragung von Mehrkosten.